

Gebührenordnung vom 15.12.1994

In der Fassung des GR Beschlusses vom 30.06.2016

In Verbindung mit der Verordnung vom 03.07.2023 und der Verordnung vom 14.12.2023.

Gemeindeamt Baumgartenberg

Zahl - 811 - 1994/H

Baumgartenberg am 15.12.1994

Kundmachung

Gemäß § 94 OÖ.GemO.1990 wird kundgemacht, dass der Gemeinderat der Gemeinde Baumgartenberg nachstehende Wassergebührenordnung beschlossen hat.

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Baumgartenberg vom 15.12.1994 betreffend der Erlassung einer **Wasserleitungs-Anschlussgebühr und Wasserbenützungsgebührenordnung (Wassergebührenordnung)** für die Gemeinde Baumgartenberg.

Aufgrund des Interessentenbeiträge-Gesetzes 1958, LGBL.Nr. 28 in der Fassung der Gesetze LGBI.Nr. 55/1968 und 57/1973 sowie des § 15 Abs.3 Ziffer 5 des FAG. 1993, BGBl.Nr. 30/1993 wird verordnet:

§ 1

Für jeden Anschluss an die gemeindeeigene, gemeinnützige, öffentliche Wasserversorgungsanlage - im folgenden kurz öffentliche Wasserversorgungsanlage genannt - den Bezug von Wasser aus derselben und die Benützung der Einrichtungen derselben werden vom grundbücherlichen Eigentümer folgende Gebühren erhoben:

- a) Wasseranschlussgebühr
- b) Ergänzungsgebühr
- c) Wasserbezugsgebühr (Wasserzins)
- d) Wasserpauschale
- e) Wassermessergebühr (Zählermiete)

§ 2

Wasseranschlussgebühr

1) Die Berechnungsgrundlage der Wasseranschlussgebühr wird mit dem Zeitpunkt des Anschlusses als Punktwert gem. Ziffer 1) und 2) festgesetzt:

- 1) a) Für ein erdgeschoßiges Wohnhaus oder sonstige Liegenschaft
(Mindestberechnungsgrundlage) 10 Punkte
- b) Für unbebaute Liegenschaften (falls angeschlossen) 10 Punkte

- 2) Die Punkteanzahl gem. Ziffer 1) lit.a) erhöht sich zusätzlich für
 - a) ein Stockhaus je Stockwerk um 2 Punkte
 - b) einen Mansardenausbau um 1 Punkt
 - c) eine Benützung von Kellerräumen für Wohnzwecke um .. 1 Punkt

- d) Gastgewerbe-, Beherbergungsbetriebe um 10 Punkte
und zusätzlich:
1. je Fremdenbett (ganzjährig genutzt) um 1 Punkt
 2. je Fremdenbett (halbjährig besetzt) um 0,5 Punkte
 3. je Fremdenbett (vierteljährig besetzt) um 0,25 Punkte
- e) Lebensmittel- und Gemischtwarenhändler, Bäcker,
Fleischverkaufsläden, Buffet und Arztpraxen um 5 Punkte
- f) KFZ-Werkstätten, Tankstellen, Baufirmen, Glasverarbeitungs-,
Heizungsinstallations- bzw. Spenglerunternehmen um 5 Punkte
- g) Mietwagen- und Transportunternehmungen um 5 Punkte
- h) Schlächtereien pro 50 Großviehschlachtungen pro Jahr um . 5 Punkte
pro 50 Kleinviehschlachtungen pro Jahr um 2,5 Punkte
Zur Berechnung sind die in dem, dem Anschluss vorange-
gangenen Kalenderjahr getätigten Schlachtungen gemäß der
Fleischschauabrechnungen heranzuziehen.
- i) Gemeindeamt, Banken um 5 Punkte
- j) Tischlereien, Schuhhändler, Elektrounternehmen um 3 Punkte
- k) sonstige Gewerbeberechtigungen um 3 Punkte
außer am Gewerbebestandort sind keine anderen, als polizeilich mit Hauptwohnsitz gemeldete
familienangehörige (direkte Linie oder bis zum 2. Grad der Seitenlinie) Arbeitnehmer oder
Pflegepersonal (zB. 24 Stunden-Pflege), beschäftigt.
- l) Gewerbebetriebe:
für die ersten 10 Beschäftigten je Arbeitnehmer um 0,5 Punkte
sowie für jeden weiteren Beschäftigten um 0,25 Punkte
- m) Wohngebäude für Miet- und Eigentumswohnungen mit
mehr als zwei Wohnungen für jede weitere Wohnung
oder sonstigen Mieter (zB. Post, Gendarmerie) 5 Punkte
- n) Kindergarten, Volks- und Hauptschulen je Kind um 0,2 Punkte
- o) für jede zweite oder weitere Anschlussstelle pro Liegenschaft um je
.....20 v.H.
der gem. § 2 Abs.1 und Abs 2. lit a) bis n) berechneten Bemessungsgrundlage.

- 2) Werden an einem Gewerbebestandort mehrere Gewerbe ausgeübt so ist nur das
Gewerbe mit der höchsten Punkteanzahl zu berechnen.
- 3) Die Wasseranschlussgebühr nach Abs. 1 errechnet sich aus der Anzahl der
Punkte gem. Abs. 1 Ziffern 1 und 2 multipliziert mit dem Punktwert von € **275,22** (excl. Ust.).

§ 3 Ergänzungsgebühr

Bei nachträglicher Abänderung des angeschlossenen Grundstückes ist eine ergänzende
Wasseranschlussgebühr zu entrichten, die im Sinne der obigen Bestimmungen mit folgender Maßgabe
errechnet und mittels Bescheid vorgeschrieben wird:

1. Wird auf einem unbebauten Grundstück ein Gebäude errichtet, ist von der ermittelten Wasser-

anschlussgebühr, die seinerzeit vom Grundstückseigentümer oder dessen Rechtsvorgänger bereits entrichtete Wasseranschlussgebühr abzusetzen.

2. Bei Änderung eines angeschlossenen Gebäudes durch Auf-, Zu-, Ein- oder Umbau ist eine ergänzende Wasseranschlussgebühr in dem Umfang zu entrichten, als gegenüber dem bisherigen Zustand eine Vergrößerung der Berechnungsgrundlage gemäß § 2 gegeben ist. Im Falle des Erlangens einer neuen Gewerbeberechtigung ist sinngemäß vorzugehen.
3. Wird ein Gebäude abgebrochen und durch einen Neubau ersetzt, so ist Punkt 1 sinngemäß anzuwenden.
4. Eine ergänzende Wasseranschlussgebühr ist auch dann zu entrichten, wenn sich der Beschäftigtenstand von Gewerbebetrieben erhöht. Eine Neuberechnung wird erst ab 10 zusätzlichen Arbeitnehmern durchgeführt, wobei der Beschäftigtenstand zum 1. Jänner des betreffenden Jahres der Berechnung zu Grunde zu legen ist.
Zu diesem Zweck ist der Arbeitgeber verpflichtet, binnen zwei Wochen ab Jahresbeginn den Arbeitnehmerstand zum 1. Jänner dem Gemeindeamt schriftlich bekanntzugeben.
5. Eine ergänzende Wasseranschlussgebühr ist auch dann zu entrichten, wenn sich die Bettenanzahl von Gastgewerbe- und Beherbergungsbetrieben erhöht. Eine Neuberechnung wird zum 1. Jänner des betreffenden Jahres durchgeführt. Zu diesem Zweck ist der Gewerbeinhaber verpflichtet, binnen zwei Wochen ab Jahresbeginn die Bettenanzahl zum 1. Jänner dem Gemeindeamt schriftlich bekanntzugeben.
6. Eine Rückzahlung bereits entrichteter Wasseranschlussgebühren aufgrund einer Neuberechnung nach diesen Bestimmungen findet nicht statt außer am Gewerbebestandort waren nur polizeilich mit Hauptwohnsitz gemeldete familienangehörige (direkte oder bis zum 2. Grad der Seitenlinie) Arbeitnehmer oder Pflegepersonal (zB. 24 Stunden-Pflege) beschäftigt.

§ 4

Wasserbezugsgebühr (Wasserzins)

1. Für die Versorgung mit Trinkwasser aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage wird zur Deckung der betrieblichen Ausgaben von allen Eigentümern, Liegenschaften, die an der öffentlichen Wasserversorgungsanlage angeschlossen sind, eine Wasserbezugsgebühr eingehoben.
2. Die Höhe der Wasserbezugsgebühr beträgt je m³ aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bezogenen Wassers
ab 01.01.2022 € 2,27 (excl. Ust.)

Die Wassergebühr ermäßigt sich ab 500 m³ um 20 %.

3. Der Wasserverbrauch wird, nach der im Abrechnungszeitraum aus dieser bezogenen und mittels Wasserzähler gemessenen Wassermenge ermittelt.
4. Ein Wasserzähler ist spätestens dann einzubauen, wenn das Gebäude benützt wird.
5. Wenn der Wasserzähler unrichtig anzeigt oder ausfällt, wird die Wasserbenutzungsgebühr nach dem Durchschnitt des Wasserverbrauches der letzten 3 Jahre berechnet.

§ 5
Wasserpauschale

1. Soweit Wasserzähler noch nicht eingebaut sind, insbesondere bei der Errichtung von Neubauten, ist eine Wassergebührenpauschale zu bezahlen.
2. Das Wassergebührenpauschale beträgt € 1,45 pro Monat (exkl. UST.).

§ 6
Wassermessergebühr (Zählermiete)

1. Für die Bereitstellung, die laufende Instandhaltung und Nacheichung des mechanischen Wassermessers oder Ultraschall Funkwassermessers ist eine Wassermessergebühr zu entrichten.
2. Die Wassermessergebühr (exkl. UST.) beträgt für Wassermesser mit einer Durchlaufmenge von

4 m ³ pro Stunde	€	9,00
10 m ³ pro Stunde	€	15,00
16 m ³ pro Stunde	€	25,00
25 m ³ (DN62) pro Stunde	€	100,00
63 m ³ (DN65) pro Stunde	€	100,00
160 m ³ (DN100) pro Stunde	€	135,00
63 m ³ (Twin Zähler) pro Stunde	€	295,00
400 m ³ (DN 150) pro Stunde	€	295,00

3. Für alle Funkwassermesser, bei denen die Funkfunktion ausgeschaltet wird, ist eine jährliche Ablesegebühr von € 50,00 für den dafür notwendigen Mehraufwand im Zuge der Endabrechnung zu verrechnen.
4. Die Zählerstandsdaten des Wassermessers (ausgenommen Wassermesser mit Funkablesung) mit den jeweiligen Daten (Ablesedatum, Zählernummer, Zählerstand), sind bis zum 15.09. eines jeden Jahres, ohne weitere Aufforderung dem Marktgemeindevorstand Baumgartenberg, vorzulegen. Werden diese Informationen nicht zeitgerecht vorgelegt wird ebenfalls eine Ablesegebühr nach § 6 Punkt 3. verrechnet.

§ 7
Fälligkeit

1. Die Wasseranschlussgebühr wird mit dem Anschluss des Grundstückes an die öffentliche Wasserversorgungsanlage fällig.
2. Die Verpflichtung zur Entrichtung einer ergänzenden Wasseranschlussgebühr nach § 3 dieser Wassergebührenverordnung entsteht
 - a) mit der Fertigstellung bzw. Benützung des betreffenden Baus, spätestens aber zum Zeitpunkt der Erteilung der Benützungsbewilligung.
 - b) zum Zeitpunkt der Erlangung der Gewerbeberechtigung.
 - c) mit der Überschreitung des in § 3 Punkt 4. festgelegten Beschäftigtenstandes

d) bei Erhöhung der Bettenanzahl nach § 3 Punkt 5.

3. Die Gebührenpflicht für die Wasserbenutzungsgebühr beginnt mit dem Einbau des Wasserzählers. Die Wasserbenutzungsgebühr ist in vier gleichbleibenden Vierteljahresraten, die sich aus den Gesamtgebühren des vorangegangenen zwölfmonatigen Abrechnungszeitraumes ergeben, jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines jeden Jahres zu entrichten. Die Abrechnung erfolgt am Jahresende, wobei ein Minderbetrag nachgefordert, ein Mehrbetrag gutgeschrieben wird.
4. Die Gebührenpflicht für das Wassergebührenpauschale beginnt mit dem Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und endet mit dem Einbau eines Wasserzählers. Die Wassergebührenpauschale ist jeweils am 15. Mai eines jeden Jahres fällig. Wird während eines Jahres ein Wasserzähler eingebaut, ist das Wassergebührenpauschale aliquot rückzuverrechnen, wobei jeder angefangene Monat voll zu bezahlen ist.
5. Die Gebührenpflicht für die Wassermessergebühr (Zählermiete) beginnt mit dem Einbau des Wasserzählers. Die Wassermessergebühr ist jeweils am 15. Mai eines jeden Jahres fällig. Wird während eines Jahres ein Wasserzähler ein- oder ausgebaut ist die Wassermessergebühr aliquot rückzuverrechnen, wobei jeder angefangene Monat voll bezahlen ist.

§ 8

Veränderungsanzeige

1. Wechselt eine Liegenschaft ihren Eigentümer, so obliegt dem bisherigen Eigentümer, mangels eines solchen dem neuen Eigentümer, die Veränderungsmeldung an die Gemeinde Baumgartenberg.
2. Der bisherige Eigentümer hat sowohl die Wasserbezugs-, das Wasserpauschale als auch die Wassermessergebühr bis zu dem Tage, an dem der Eigentumswechsel im Grundbuch eingetragen wird zu entrichten.

§ 9

Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt sowohl für die Wasserversorgungsanlage Baumgartenberg als auch für die Wasserversorgungsanlage Hehenberg.

§ 10

Privatrechtliche Vereinbarungen

Abweichend von dieser Gebührenordnung können privatrechtliche Vereinbarungen abgeschlossen werden.

§ 11

Umsatzsteuer

Die in dieser Verordnung angeführten Gebührensätze erhöhen sich im Ausmaß der gesetzlichen Umsatzsteuer.

§ 12

Allfällige Änderungen der Gebühren werden mit den Hebesätzen der Marktgemeinde Baumgartenberg (Beilage des Haushaltsvorschlages) festgelegt.

§ 13
Schlussbestimmungen

1. Diese Wassergebührenverordnung tritt mit 01.01.1995 in Kraft.
2. Die Novellierung 2016 dieser Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag (17.09.2016) in Kraft. (§ 94 OÖ.Gemeindeordnung 1990 idF. LGBl.Nr. 41/2015)
3. Die Wassergebührenordnung für die Wasserversorgungsanlage Baumgartenberg vom 1.12.1983 tritt mit 01.01.1995 außer Kraft.
4. Die Wassergebührenordnung für die Wasserversorgungsanlage Hehenberg vom 1.12.1983 in der Fassung der Novellierungen vom 26.11.1987 und 9.10.1990 tritt mit 01.01.1995 außer Kraft.

Die Änderung der Verordnung vom 14.12.2023 tritt mit 01.01.2024 in Kraft.